

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), verfügt die Stadt Ludwigslust als Träger der Straßenbaulast die Widmung der Johann-Matthias-Sperger-Straße für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet wird hiermit die nachfolgende, in der Ortslage der Stadt Ludwigslust gelegene Straße:

1. Name der Straße: Johann-Matthias-Sperger-Straße
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Ludwigslust, Flur 10, Flurstücke 481/1, 482/3 und 486/4
3. Festsetzung
 - 3.1. Klassifizierung: Die Straße ist eine Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V.
 - 3.2. Funktion: Die Johann-Matthias-Sperger-Straße dient der Erschließung der Grundstücke im B-Plangebiet LU 22 "Friedhofsweg". Die im B-Plan bezeichneten Straßenflächen "A" und "B" befinden sich innerhalb der in Pkt. 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstücke und sind Mischverkehrsfläche mit folgenden befestigten Breiten:
Straße A = 4,75 m Straße B = 3,55 m
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Ludwigslust
 - 3.4. Widmungsverfügung: Die Straßenfläche "B" wird aufgrund ihrer Ausbaubreite als Einbahnstraße ausgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust, Widerspruch eingelegt werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Haus 2, Zimmer 105 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Ludwigslust, 11.09.2014

Reinhard Mach
Bürgermeister